

Gesetzentwurf

der Abgeordneten

Joachim Herrmann und **Fraktion CSU**,

Franz Maget und **Fraktion SPD**,

Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr und

Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung, hieraus resultierende längere Versorgungslaufzeiten und wachsende Finanzierungsprobleme der Alterssicherungssysteme sollen auch bei der Altersversorgung für die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihre Hinterbliebenen weitere Einschnitte vorgenommen werden.

Zudem ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden (Art. 5 Abs. 5 BayAbgG).

Weiter sind im Bayerischen Abgeordnetengesetz Anpassungen an andere Rechtsänderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

B) Lösung

Bei der Altersversorgung für die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihre Hinterbliebenen ist wie bei anderen Alterssicherungssystemen den durch die demografische Entwicklung bedingten höheren Versorgungslaufzeiten und dem wachsenden Finanzierungsaufwand Rechnung zu tragen.

Aus diesen Gründen wurde die Abgeordnetenaltersversorgung ab 1. Juli 2003 in Übertragung von entsprechenden Änderungen des Rentenniveaus und der Beamtenpensionen abgesenkt (Gesetz vom 9. Juni 2003, GVBl S. 360). Im Ergebnis ermäßigen sich nach acht Anpassungsschritten die Mindestaltersentschädigung von 35 v.H. auf 33,5 v.H. und die Höchstaltersentschädigung von 75 v.H. auf 71,75 v.H. der Entschädigung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat weitere Einschnitte bei der Altersversorgung der ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihrer Hinterbliebenen zum Ziel.

Zum einen werden künftig längere Mitgliedschaftszeiten im Bayerischen Landtag vorausgesetzt, um die Mindestaltersentschädigung zu erreichen. Der Anspruch auf die Mindestaltersentschädigung ist künftig erst bei zehn Mitgliedschaftsjahren gegeben (bisher: acht Mitgliedschaftsjahre). Sie beträgt 33,5 v.H. der Entschädigung (Höhe der Altersentschädigung bei zehn Mitgliedschaftsjahren bisher: 41,15 v.H. der Entschädigung). Das weitere Anwachsen der Altersversorgung bei mehr als zehn Mitgliedschaftsjahren wird entsprechend hinausgeschoben. Die Höchstversorgung von 71,75 v.H. der Entschädigung wird erst nach 20 Mitgliedschaftsjahren erlangt (statt nach 18 Jahren).

Zum anderen wird der Bezugszeitpunkt der Altersentschädigung der Regelaltersgrenze von gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung angenähert. Dazu wird bestimmt, dass bei zehn Mitgliedschaftsjahren (= Mindestaltersentschädigung) der Anspruch auf Altersentschädigung mit dem 65. Lebensjahr gegeben ist (das 65. Lebensjahr war bisher nach acht Mitgliedschaftsjahren der Bezugszeitpunkt; bei zehn Mitgliedschaftsjahren war es das 64. Lebensjahr). Mit jedem Mitgliedschaftsjahr über zehn Jahre hinaus entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher (bisher: für jedes über acht Jahre hinausgehende Jahr bis zum 18. Mitgliedschaftsjahr ein Jahr früher). Die Vollendung des 60. Lebensjahres ist künftig der frühestmögliche Zeitpunkt für den Bezug der Altersentschädigung, der erst bei 20 Mitgliedschaftsjahren erreicht wird (bisher: das 55. Lebensjahr bei 18 Mitgliedschaftsjahren).

Nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die in den beiden letzten Wahlperioden geltende Regelung, bei der die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung vorgenommen wurde, soll auch in der 15. Legislaturperiode fortgeführt werden. Damit werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

Die unabhängige Diätenkommission hat den Änderungen zugestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Indexierungsbedingte Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2003 (GVBl S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Art. 6 erhält folgende Fassung:
„Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale“
 - b) Der bisher aufgehobene Art. 8 erhält folgende Fassung:
„Art. 8 Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit“
 - c) In der Überschrift zu Art. 9 werden die Worte „und nach Art. 8“ eingefügt.
 - d) Die Überschrift zum Dritten Teil, 3. Abschnitt und zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:
„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen
Art. 20 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“
 - e) Es wird folgender Art. 43 c eingefügt:
„Art. 43 c Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung“
2. In Art. 4 a Abs. 2 werden in Nr. 1 die Worte „die in das Handbuch des Bayerischen Landtags aufzunehmen sind“ durch die Worte „die zu veröffentlichen sind“ ersetzt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie beträgt je Monat 5.990 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 1999, 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003“ durch die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007 und zum 1. Juli 2008“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus
 1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 36,8 v.H.,
 2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 2,5 v.H.,
 3. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 46,7 v.H.,
 4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 6,7 v.H.,
 5. den Bruttomonatsbezüge eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,3 v.H.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „1. März 1999, 1. März 2000, 1. März 2001, 1. März 2002 und 1. März 2003“ durch die Worte „1. März eines Jahres“ ersetzt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale“
 - b) In den Abs. 1 und 3 wird das Wort „Amtsausstattung“ durch das Wort „Mandatsausstattung“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „4.711 Deutsche Mark“ durch „2.760 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Bayern angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist.“
- d) Abs. 7 wird gestrichen.
5. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8 Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit
- (1) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. ²Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind. ³Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch besteht in der beantragten Höhe ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ²Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.
- (3) Es werden monatliche Vorauszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet.
- (4) Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr durch Rechnungslegung der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Vorauszahlungen zu führen.
- (5) ¹Nicht im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung in Anspruch genommene Vorauszahlungen sind zurückzuerstatten. ²Das Gleiche gilt, wenn für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres kein oder ein unzureichender Nachweis über die Verwendung im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht wurde. ³Zugleich sind künftige Vorauszahlungen auszusetzen. ⁴Nach Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise können in diesem Fall Leistungen auch rückwirkend gewährt werden.
- (6) Wird bis Ende des Folgejahres kein oder ein unzureichender Nachweis über die Verwendung im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht, erlischt der Erstattungsanspruch in Höhe der nicht nachgewiesenen Kosten.“
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und nach Art. 8“ angefügt.
- b) Die Worte „nach Art. 6 Abs. 2, 4 und 7“ werden durch die Worte „nach Art. 6 Abs. 2 und 4 sowie nach Art. 8“ ersetzt.
7. Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 65. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat. ²Mit jedem weiteren Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“
8. In Art. 13 werden in Satz 1 das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
9. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Bei der Entscheidung über Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist ein amtsärztliches Gutachten der medizinischen Untersuchungsstelle der örtlich zuständigen Regierung einzuholen.“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die Altersentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 2 vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das sie vor Beginn des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens 13-jähriger Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen wird. ²Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.“
10. Die Überschrift zum Dritten Teil, 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:
- „3. Abschnitt. Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen“
11. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
- „Art. 20 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Satz 3 wird Satz 2.

- c) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Abs. 3 schließt bei den Mitgliedern des Bayerischen Landtags ein den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbetrags der sozialen Pflegeversicherung.“

12. In Art. 22 Abs. 7 werden die Worte „nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch die Worte „nach dem Sonderzahlungsgesetz des Bundes oder eines Landes“ ersetzt.
13. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 5, 6 Abs. 1 bis 5 und 7 und in Art. 20“ durch die Worte „Art. 5, Art. 6 Abs. 1 bis 5, Art. 8 und Art. 20“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „6 Abs. 2 und 7“ durch die Worte „6 Abs. 2, 8“ ersetzt.
14. In Art. 25 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2, 6 und 7“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 2 und 6, Art. 8“ ersetzt.
15. In Art. 26 Satz 1 werden die Worte „Aufwandsentschädigung nach Art. 6“ durch die Worte „Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.
16. Nach Art. 43 b wird folgender Art. 43 c eingefügt:

„Art. 43 c Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

„(1) ¹Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2004 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2004 geltenden Recht. ²Art. 43 b bleibt unberührt.

(2) ¹Wurde vor dem 1. Juli 2004 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis 30. Juni 2004 geltenden Recht. ²Art. 43 b bleibt unberührt.

(3) Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.“

§ 2

Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 15) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Worte „zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags“ durch die Worte „zur Veröffentlichung“ ersetzt.
2. Abschnitt II Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „im Handbuch“ durch die Worte „nach Abschnitt I Nr. 1“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 wird „20.000 Deutsche Mark“ durch „10.000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Bei der Altersversorgung für die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihre Hinterbliebenen ist wie bei anderen Alterssicherungssystemen den durch die demografische Entwicklung bedingten höheren Versorgungslaufzeiten und dem wachsenden Finanzierungsaufwand Rechnung zu tragen.

Aus diesen Gründen wurde die Abgeordnetenaltersversorgung ab 1. Juli 2003 in Übertragung von entsprechenden Änderungen des Rentenniveaus und der Beamtenpensionen abgesenkt (Gesetz vom 9. Juni 2003, GVBl. S. 360). Im Ergebnis ermäßigen sich nach acht Anpassungsschritten die Mindestaltersentschädigung von 35 v.H. auf 33,5 v.H. und die Höchstaltersentschädigung von 75 v.H. auf 71,75 v.H. der Entschädigung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat weitere Einschnitte bei der Altersversorgung der ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihrer Hinterbliebenen zum Ziel.

Zum einen werden künftig längere Mitgliedschaftszeiten im Bayerischen Landtag vorausgesetzt, um die Mindestaltersentschädigung zu erreichen. Der Anspruch auf die Mindestaltersentschädigung ist künftig erst bei zehn Mitgliedschaftsjahren gegeben (bisher: acht Mitgliedschaftsjahre). Sie beträgt 33,5 v.H. der Entschädigung (Höhe der Altersentschädigung bei zehn Mitgliedschaftsjahren bisher: 41,15 v.H. der Entschädigung). Das weitere Anwachsen der Altersversorgung bei mehr als zehn Mitgliedschaftsjahren wird entsprechend hinausgeschoben. Die Höchstversorgung von 71,75 v.H. der Entschädigung wird erst nach 20 Mitgliedschaftsjahren erlangt (statt nach 18 Jahren).

Zum anderen wird der Bezugszeitpunkt der Altersentschädigung der Regelaltersgrenze von gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung angenähert. Dazu wird bestimmt, dass bei zehn Mitgliedschaftsjahren (= Mindestaltersentschädigung) der Anspruch auf Altersentschädigung mit dem 65. Lebensjahr gegeben ist (das 65. Lebensjahr war bisher nach acht Mitgliedschaftsjahren der Bezugszeitpunkt; bei zehn Mitgliedschaftsjahren war es das 64. Lebensjahr). Mit jedem Mitgliedschaftsjahr über zehn Jahre hinaus entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher (bisher: für jedes über acht Jahre hinausgehende Jahr bis zum 18. Mitgliedschaftsjahr ein Jahr früher). Die Vollendung des 60. Lebensjahres ist künftig der frühestmögliche Zeitpunkt für den Bezug der Altersentschädigung, der erst bei 20 Mitgliedschaftsjahren erreicht wird (bisher: das 55. Lebensjahr bei 18 Mitgliedschaftsjahren).

2. Nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die in den beiden letzten Wahlperioden geltende Regelung, bei der die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung stattgefunden hat, soll auch in der 15. Legislaturperiode fortgeführt werden. Damit werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.
3. Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1
(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

Zu § 1 Nr. 2
(Art. 4a BayAbgG)

Die Herausgabe des Landtagshandbuchs, in dem bislang die nach den Verhaltensregeln veröffentlichungspflichtigen Angaben bekannt gemacht wurden, wurde mit Ende der 14. Wahlperiode eingestellt. Ab Beginn der 15. Wahlperiode werden diese Angaben im Internet veröffentlicht, was einen jeweils aktuellen Veröffentlichungsstand ermöglicht. Dies macht eine Anpassung des Wortlauts des Art. 4 a BayAbgG erforderlich.

Zu § 1 Nr. 3
(Art. 5 BayAbgG)

Der Bayerische Landtag hat nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

In der 13. und 14. Legislaturperiode wurde die Abgeordnetenentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayAbgG jeweils zum 1. Juli der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Einkommensentwicklung vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres angeglichen. Maßstab für die Anpassung war die Veränderung der in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayAbgG festgeschriebenen gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern.

Diese Regelung, bei der die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung – zeitversetzt um ein Jahr später – nur im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung stattgefunden hat, soll in der 15. Legislaturperiode fortgeführt werden. Damit werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

Die erste Anpassung während der Wahlperiode wird zum 1. Juli 2004 vorgenommen. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die hierfür maßgebliche Einkommensentwicklung zwischen dem 1. Juli 2002 und dem 1. Juli 2003 mit 2,2 v.H. beziffert. Die Entschädigung wird daher zeitversetzt um ein Jahr später ab 1. Juli 2004 auf 5.990 Euro angehoben.

Zugleich werden bei der der Feststellung der Einkommensentwicklung zugrundezulegenden Maßzahl Veränderungen der Anteile der einzelnen Berufsgruppen berücksichtigt und werden einige Bezeichnungen aktualisiert.

Zu § 1 Nr. 4
(Art. 6 BayAbgG)

Zur Überschrift und zu den Absätzen 1 und 3:

Die redaktionellen Änderungen bei der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 sollen verdeutlichen, dass es sich bei den Leistungen nach Art. 6 BayAbgG nicht um ein zusätzliches Einkommen handelt, sondern um eine Mandatsausstattung in Form von Sachleistungen in Ausübung des Mandats sowie um einen pauschalierten Kostenersatz für Mandatsaufwendungen.

Zu Absatz 2:

Die Kostenpauschale des Art. 6 Abs. 2 BayAbgG wird seit 1. Juli 1996 jeweils zum 1. Juli eines Jahres der Preisentwicklung angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Die Veränderung zwischen dem 1. Juli 2002 und dem 1. Juli 2003 hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit 1,3 v.H. beziffert. Dementsprechend beträgt die Kostenpauschale ab 1. Juli 2004 2.760 Euro. Die nächste Anpassung nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt zum 1. Juli 2005.

Zugleich ist der Wortlaut der Bestimmung zu aktualisieren und der bisherige noch in Deutscher Mark angegebene Betrag in Euro auszuweisen.

Zu Absatz 7:

Die Regelung zur Kostenerstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der parlamentarischen Arbeit wird aufgrund ihres Umfangs aus Art. 6 BayAbgG herausgenommen und in den nicht belegten Art. 8 BayAbgG übertragen.

Zu § 1 Nr. 5 und 6
(Art. 8 und 9 BayAbgG)

Die Kostenerstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit ist wegen des Regelungsumfangs nunmehr in dem bisher nicht belegten Art. 8 BayAbgG ausgewiesen (bisher in Art. 6 Abs. 7 BayAbgG). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit wurde die Vorschrift inhaltlich neu gegliedert und redaktionell überarbeitet.

Klargestellt wird, dass geleistete Vorauszahlungen zurückzufordern sind, wenn für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres kein oder ein unzureichender Nachweis über die Verwendung im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht wurde. Zugleich sind künftige Vorauszahlungen auszusetzen. Eine rückwirkende Wiederaufnahme der Erstattungsleistungen kann nur bei Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen (Abs. 5).

Im Interesse einer zeitgerechten Abwicklung der Erstattungsansprüche wird zudem bestimmt, dass der Erstattungsanspruch mit Ablauf des Folgejahres erlischt, wenn bis dahin kein Nachweis über die Verwendung im Sinne der gesetzlichen Zweckbestimmung erbracht wird. Wird nur ein Teilbetrag nachgewiesen, so erlischt der Erstattungsanspruch für den nicht nachgewiesenen Teil (Abs. 6).

Die redaktionelle Änderung des Art. 9 BayAbgG berücksichtigt, dass die Kostenerstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit nunmehr in Art. 8 BayAbgG geregelt ist.

Zu § 1 Nr. 7 und 8
(Art. 12 und 13 BayAbgG)

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen der in Art. 12 und 13 BayAbgG geregelten Altersentschädigung für die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags, die in gleicher Weise auch für die akzessorische Versorgung ihrer Hinterbliebenen maßgebend sind (vgl. auch oben Teil I, Allgemeines, Nr. 1).

Hinsichtlich der in Art. 12 Satz 1 BayAbgG geregelten Mindestaltersentschädigung wird bestimmt, dass ein Anspruch auf Altersentschädigung künftig erst nach zehn Mitgliedschaftsjahren, d. h. nach vollen zwei Legislaturperioden gegeben ist (bisher: acht Jahre). Sie beträgt nach Art. 13 Satz 1 BayAbgG 33,5 v.H. der Entschädigung (bisher: Altersentschädigung bei zehn Mitgliedschaftsjahren 41,15 v.H. der Entschädigung).

Die Altersentschädigung erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 20. Jahr um 3,825 v.H. (Art. 13 Satz 2 BayAbgG). Die – unveränderte – Höchstaltersentschädigung von 71,75 v.H. der Entschädigung wird künftig erst nach 20 Jahren, d. h. nach vollen vier Legislaturperioden erreicht (bisher: nach 18 Jahren).

Zugleich werden die in Art. 12 BayAbgG geregelten Bezugszeitpunkte für die Altersentschädigung hinausgeschoben und den Regelaltersgrenzen von gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung angenähert. Die Mindestaltersentschädigung nach zehn Mitgliedschaftsjahren wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet (Art. 12 Satz 1 BayAbgG; das 65. Lebensjahr war bisher nach acht Mitgliedschaftsjahren der Bezugszeitpunkt; bei zehn Mitgliedschaftsjahren war es das 64. Lebensjahr). Mit jedem Mitgliedschaftsjahr über zehn Jahre hinaus bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher (Art. 12 Satz 2 BayAbgG; bisher: für jedes über acht Jahre hinausgehende Jahr bis zum 18. Mitgliedschaftsjahr ein Jahr früher). Beispielsweise ist Bezugszeitpunkt für die Altersentschädigung nach 12 Mitgliedschaftsjahren künftig das 64. Lebensjahr (bisher: 61. Lebensjahr), nach 14 Mitgliedschaftsjahren das 63. Lebensjahr (bisher: 59. Lebensjahr), usw. Die Vollendung des 60. Lebensjahres ist künftig der frühestmögliche Zeitpunkt für den Bezug der Altersentschädigung. Dies setzt 20 Mitgliedschaftsjahre, d. h. vier volle Legislaturperioden voraus (bisher: frühester Bezugszeitpunkt war das 55. Lebensjahr bei 18 Mitgliedschaftsjahren).

Zu § 1 Nr. 9
(Art. 15 BayAbgG)

Zu Absatz 3:

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Entscheidung über eine vorzeitige Altersentschädigung auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens getroffen wird. Örtlich zuständig soll die medizinische Untersuchungsstelle der Regierung des Wohnsitzes sein. Schon bislang ergab sich die Verpflichtung zur Beteiligung der Gesundheitsverwaltung aufgrund der beamtenrechtlichen Vorschriften, die nach Art. 19 BayAbgG sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Absatz 4:

Bei einer vorzeitigen Altersentschädigung aufgrund eines Gesundheitsschadens im Sinne des Art. 15 BayAbgG werden künftig die Versorgungsbezüge – wie im Rentenrecht und in der Beamtenversorgung – um 3,6 v.H. pro vollem Jahr des vorzeitigen Leistungsbezugs, insgesamt aber höchstens um 10,8 v.H. gemindert. Vorzeitiger Leistungsbezug in diesem Sinne liegt vor, wenn die Altersentschädigung vor Erreichen des 63. Lebensjahres, bei mindestens 13jähriger Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor dem 60. Lebensjahr gewährt wird.

Hat das Mitglied des Bayerischen Landtags einen Gesundheitsschaden ohne sein Verschulden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats erlitten, wird die Altersentschädigung – wie bisher – ohne Abschläge gewährt.

Zu § 1 Nr. 10 und 11
(Überschriften, Art. 20 BayAbgG)

a) Die Änderungen der Überschriften zum Dritten Teil, 3. Abschnitt und zu Art. 20 BayAbgG sowie die Änderung von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayAbgG berücksichtigen, dass die Beihilfevorschriften des Bundes, auf die über Art. 20 Abs. 1 BayAbgG und Art. 11 BayBesG verwiesen wird, neu gefasst wurden. Das Sterbegeld wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitssystems aus dem Leistungskatalog SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung - gestrichen. Die Beihilfevorschriften des Bundes wurden entsprechend angepasst.

Durch die Änderung der Beihilfevorschriften entfällt der bisherige Anwendungsbereich von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayAbgG. Diese Bestimmung ist daher zu streichen.

b) Zu Art. 20 Abs. 4 BayAbgG:

Ab 01.01.2004 haben Rentner die Beiträge zur Pflegeversicherung alleine zu tragen. Bisher wurden die Beiträge je zur Hälfte vom Versorgungsempfänger und vom Rentenversicherungsträger getragen (§ 59 SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013).

Diese Änderung soll wirkungsgleich auf das Abgeordnetenrecht übertragen werden. Dazu wird der Anspruch auf Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen nach Art. 20 Abs. 4 BayAbgG auf die aktiven Mitglieder des Bayerischen Landtags beschränkt.

Zu § 1 Nr. 12
(Art. 22 BayAbgG)

Die bislang bundesrechtlich geregelten Einmalzahlungen (jährliche Sonderzuwendung und Urlaubsgeld) wurde durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) aufgehoben. Dem Bund und den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, diese Leistungen eigenständig festzulegen. Für Bayern geschah dies durch das Bayerische Sonderzahlungsgesetz (§ 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 vom 24. 3. 2004 (GVBl. S. 84)) und für den Bereich des Bundes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) durch das Bundessonderzahlungsgesetz. Dies macht eine Anpassung des Wortlauts des Art. 22 Abs. 7 erforderlich.

Zu § 1 Nr. 13, 14 und 15
(Art. 24, 25, 26 BayAbgG)

Die redaktionellen Änderungen berücksichtigen die Änderungen zu Art. 6 BayAbgG und Art. 8 BayAbgG.

Zu § 1 Nr. 16
(Art. 43 c BayAbgG)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird bestimmt, dass die Neuregelungen zur Altersentschädigung für die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Juli 2004 vorhandenen Versorgungsempfän-

ger (Abs. 1) und die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags mit einer Anwartschaft auf Altersentschädigung (Abs. 2) keine Anwendung findet.

Zu § 2
(Verhaltensregeln)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 2. Zugleich wird der noch in Deutscher Mark ausgewiesene Betrag auf Euro umgestellt.